

AMTLICHER SPIELPLAN 149 LOTTERIE



Amtlische Lotteriestimmungen der 149. NKL-Lotterie vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Marz 2023

Teil 1: Hauptspiel mit Spielerganzung NKL Millionen-Joker

§1 Lotterieveranstalter
Die Lotterie „NKL“ wird von der GKL Gemeinsame Kassenlotterie der Lander (GKL) veranstaltet. Die GKL ist die rechtliche Anstalt des offentlichen Rechtes mit Sitz in Hamburg und Munchen. Trager sind die 16 Lander (Handelsvertreterorganisation, Hamburg HR 15295, Munchen HR 99454). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Gartner Schonberger (Vorstandsvorsitz), Dr. Bettina Rothmann. Die Ertrage fur die Amtlische Spielplane und die Amtlische Lotteriestimmungen werden der GKL in zwei zuzugewilligten Glucksspielanteilen erteilt, zuzugewillt mit Bescheid vom 12.05.2017. Weitere Infos unter www.nkl.de. Ertrageinhaber ist die GKL mit Sitz in Hamburg, Ubersee 4, 22247 Hamburg, Telefon 040 632910-0 und Sitz Munchen, Bayerstrae 24a, 81737 Munchen, Telefon 089 6790-4, E-Mail info@nkl.de

§2 Teilnahmevoraussetzungen
(1) Die Teilnahme von Minderjahren an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulassig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahlberechtigten Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
(2) Die GKL und ihre Vertretungsorganisation (Statliche Lotterien-Einnahmen und Amtlische Verkaufsstellen) sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten abzufragen. Zu dieser Vollzugsangabe werden anerkannte Vertriebsgesellschaften oder das jeweils bezugnehmende Daten in einem Weitergabeprotokoll an die Vollzugsorganisation uber die SCHAFHA Holding AG, Wiesbaden, oder uber eine Medienserviceagentur, gegebenenfalls weiter uber auch fur andere Dienstleister mit der Vollzugsorganisation beauftragt: RegiSoft GmbH, Berlin, DHL Vertrieb GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISEE ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Wenn dergleichen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten ubermittelt. Eine Bonusschaltung und eine weitere Ubermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der GKL und gegebenenfalls dem Medienservice fur den darf erforderlichen Zeitraum speichern.
(3) Kann die Vollzugsleistung nicht mit einem Vollzugsprotokoll, z. B. 2-stufig werden, wird der Spielinteressent hierer unverzuglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Vollzugsleistung auf andere geeignete Weise erbringen.
(4) Sofern der Lotsschein personlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertretungsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmevorteils Minderjahre berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfalle die Vorlage eines amtlichen Ausweiskopiers zu verlangen.

§3 Lotteriegewinnanteile
(1) Die Loterie wird gema dem Amtlischen Spielplan uber einen Zeitraum von 9 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgefohrt.
(2) Es werden 3.000.000 Lose aufgefohrt. Auf diese Lose fallen insgesamt 2.100.753 Gewinnlose, bis zu 7 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen, 1.000 Geldgewinne und 1.001 Sachgewinne (225 Autos, 60 Wohnmobiler, 350 Reisen, 15 Hauser und 350 Kreuzfahrten sowie eine Reise in die Weltreise).
(3) Zu jeder Klasse werden genau Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) ausgeben. Jedes Los tragt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 3.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P; beim 1/2-Los: A, B, C oder D; beim 1/4-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P.
(4) Der Gewinnwert betragt insgesamt 1.363.333.000 € zuzugewillt der Jackpot-Gewinn im Wert bis zu 50.000.000 €; davon entfallen 1.314.860.000 € auf Geldgewinne, 10.000.000 € auf Geldgewinne und 37.473.000 € auf Sachgewinne. Die planmaige Gewinnausschuttungsquote betragt bei der Teilnahme uber alle 6 Klassen bis zu 40,4%.

§4 Spielregeln
(1) Die Lose werden bezuglich der Klasse 160,00 € fur ein ganzes Los, 80,00 € fur ein halbes Los, 40,00 € fur ein Viertellos, 20,00 € fur ein Achtellos, 10,00 € fur ein Sechzehntel und ein Los-Zertifikat.
(2) Entwickelt ein Spielinteressent im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gehaltenes Los oder nimmt der Spielinteressent nach einer Durchziehung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lotterioschein auch fur vorhergehenden nicht gezogenen Klassen zu zahlen.
(3) Kosten und Aufwendungen fur Amtlische Gewinnlisten einschlielich Porto gehen zu Lasten des Spielinteressenten und konnen von der Lotterie-Einnahme in Rechnung gestellt werden. Die Lotterie-Einnahme ist dem Spielinteressent eine Servicepauschale zu verbuchen. Im Rahmen der Servicepauschale konnen mit dem Spielinteressent auch etwaige weitere Leistungen verbucht werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie eine etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lotterioscheins.

§5 Gewinnrecht und Spielregeln
(1) Die Lose werden von Lotterie-Einnahmen der GKL und ihren Amtlischen Verkaufsstellen, im Folgenden LEVS genannt, im Namen und fur Rechnung der GKL, vertrieben. Amtlische Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der LEVS unter dem Vorbehalt der Vertragsbindung zur GKL. Die Angaben des Spielinteressenten gema §2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugelegte Los mit Nummer und Buchstabe werden von der LEVS, die das Los verbirgt hat, in einem Verzeichnis registriert.
(2) Der Spielinteressent hat bei andlungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzuglich mitzuteilen. Schaden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielinteressent zu tragen. §12 Abs. 3 gilt bei Spaterdem des Spielinteressenten entsprechend.
(3) Lose sind als Digitallose und als Los-Zertifikate, Originallose, werden von der LEVS erstellt und von der LEVS in Papierform ausgeben werden. Sie gehen fur eine Klasse und enthalten jeweils einen Losanteil (Losnummer plus Buchstabe fur die Amtliche Ziehung). Los-Zertifikate werden von der LEVS erstellt und von der LEVS im Namen und fur Rechnung der GKL, vertrieben und von der LEVS in Papierform ausgeben werden.
(4) Bei Fernabsatzvertragen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragsbindung elektronisch abgibt und/oder der Vertrag gema §12 b RStB unterhalb von Verkaufswerten geschlossen wurde (§12 b Abs. 2 Nr. 1 RStB).

§6 Spielvertrag und Loszahlung
(1) Mit der Vererbung eines Loses ubertragt der Spieler das brennende Verkaufsgewinne. Die rechtliche Zahlung gilt als Annahme dieses Angebots. Bei Losverkauf (also bei der Teilnahme) besteht das Angebot der Ubernahme bzw. der Auszahlung der Lose. Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielinteressenten geschlossen. Er kommt zustande, wenn das Los rechtswirksam und vollstandig, in der Datenbank der GKL und dem Gewinnregister gespeichert ist. Der Vertrag wird durch die Ziehung des Loses und die Ziehung des Gewinns geschlossen. Ein Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung dieses Nachweises.
(2) Rechnung bezuglich der Lose, wenn bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Lotterietages (ohne Samstag) vor Beginn einer Klasse moglich ist der Lotterioschein oder der Ubertrag in die Vertriebsorganisation der GKL, bzw. der LEVS gegen ein Los oder die LEVS durch Nachweis erlangen konnen.
(3) Ein Check oder der Ubertrag der LEVS vorliegt und die Einbindung des Schecks nicht schneller als Beginn, die der Spielinteressent zu vertrieben hat.
(4) Die GKL, bzw. die LEVS zum Einzug des Lotterioscheins von einem der Vertriebsorganisation des Spielinteressenten unterliegenden Konto ermachtigt wird und der Einzug des Lotterioscheins nicht schneller oder auch verzugelt aus Grunden, die der Spielinteressent zu vertreten hat, oder die Gutachter ruckgangig gemacht wird, weil der Spielinteressent dem Einzug nachtraglich widerspricht. Fur Kreditkarten gilt diese Bestimmung entsprechend.
(5) Bei einer Zahlung des Lotterioscheins nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt ist die LEVS nicht mehr an den Loszahlung gebunden. Nimmt die Zahlung demnach zu, beginnt die gewinnrechtliche Spielteilnahme ab dem Tage der nachfolgenden Hauptziehung oder der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder der Zahlung des Klassik-Jackpots der 6. Klasse oder des Millionen-Freilos, wenn der Lotterioschein spätestens mit Ablauf des vorletzten Lotterietages (ohne Samstag) vor dieser Zahlung bezuglich ist.
(6) Ein unwiderruflicher Losverkaufvertrag wird die GKL, bzw. die LEVS mit dem Teilnehmer bezuglich des Betrags, der die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lotterioschein vollstandig bezahlt, gilt Abs. 3 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Lotteriestimmungen verrechnet werden oder er wird nach Anfordern des Spielinteressenten bei der GKL, bzw. bei der LEVS zuruckgezahlt.
(7) Erfolgt die Zahlung des Spielpreises im SEPA-Lastschriftverfahren, verkleidet sich die Frist fur die Vorabkundigung (Preklundigung) auf einen Werktag (ohne Samstag). Die Vorabkundigung erfolgt uber den Bankkonto Spielpreises uber Brief oder per E-Mail.
(8) Soll mehrere Losnummern am Spiel teilgenommen werden und wird nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt und/oder steht ein Restbetrag zur Verfugung, so wird der Betrag in folgender Rangfolge verwendet:
(a) auf ganze Lose, (b) auf Viertellose, (c) auf Achtellose, (d) auf Sechzehntellose.
(9) Soweit der Betrag oller ausreicht und der Spielinteressent keine andere Bestimmung getroffen hat, bei mehreren Losnummern gleichzeitige Lastschrift wird der Betrag jeweils auf die Lose mit dem niedrigsten Losnummern verwendet. §13 Abs. 4 und §4 Abs. 3 in Teil 2 dieser Amtlischen Lotteriestimmungen bleiben unberuhrt. Im ubrigen findet Abs. 4 Anwendung.

§7 Spielortsetzung, -beendigung und -Ubertragung
(1) Jedes Los gilt nur fur die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeziehung wird die LEVS, die das Los fur die Vorabkundigung hat, dem Spielinteressent ein Los darzubringen. Die Vorabkundigung erfolgt fur den demselben Klasse (Einnahmepreis) zum Kauf anbeliehen. Der Spielinteressent ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.
(2) Kann die Spielbeziehung mit einem Erneuerungslotterioschein trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lotterioscheins nicht ermoglicht und kann deswegen die Spielbeziehung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielinteressent Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern fur alle folgenden Klassen. Es gelten die Hauptspielregeln des §12 Abs. 1.
(3) Die LEVS wird dem Spielinteressent der 6. Klasse grundsatzlich Lose der 1. Klasse der nachsten NKL-Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den vom gegenseitigen Los. Der Spielinteressent ist zur Annahme nicht verpflichtet.
(4) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden und zwar gegen ein Los-Zertifikat.
(5) Die Ubertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung der LEVS. Die Zustimmung wird erteilt und der Name Anspruchsinhaber gema §5 Abs. 2 registriert, wenn die Teilnahmevoraussetzungen des §2 erteilt.

§8 Gewinnemittlung
(1) Alle Ziehungen finden unter amtlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
(2) Die Gewinnemittlung erfolgt grundsatzlich durch die Ziehung 1., 2., 3., 4., 5. oder 7-stufiger Ziffern als Gewinnnummern. In Gewinnstufen ab 1.000.000 € Gewinnstufen mit weniger als 30 Gewinnlosen sowie bei Sachgewinnen werden 7-stufige Gewinnnummern gezogen. In allen anderen Gewinnstufen werden jeweils nur die Endstufen der Gewinnnummern gezogen. Bei Sachgewinnen sind zusatzlich noch die Gewinnbuchstaben zu zahlen.
(3) Bei den Ziehungen des Klassik-Jackpots der 1. bis 5. Klasse wird zusatzlich jeweils eine Verziehung durchgefohrt, bei der ein Ziffer aus den Ziffern 0-9 gezogen wird. Wird dieser Ziffern 0 gezogen, so wird nicht im Anschluss eine 7-stufige Gewinnnummer ermittelt.
(4) Bei den Ziehungen des Bonus-Jackpots der 2. bis 5. Klasse findet ebenfalls eine Verziehung aus den Ziffern von 0 bis 9 statt. Wird in diesen Ziehungen die Ziffer 0 gezogen, so wird nicht im Anschluss eine 7-stufige Gewinnnummer ermittelt. In diesem Fall der Bonus-Jackpot beendet und es erfolgen in den kunftigen Klassen keine Auszahlungen mehr. Wird in der 2. bis 5. Klasse eine der Ziffern 1 bis 9 gezogen, so wird zur Vergebung des Bonus-Jackpots auf die Ziehung des Bonus-Jackpots der Folgeklasse Ubertragen und dem dort zur Vergebung stehenden Gewinn zugeschrieben. Wird in der 6. Klasse eine der Ziffern 1 bis 9 gezogen, ist die Ziehung des Bonus-Jackpots beendet.
(5) Ausnahmen von Abs. 1 bis 5 Ziehungen mit TV-Ubertragung sowie Besonderheiten bei einzelnen Spielern sind Ziehungen sowie die Ziehungsbeziehung und die jeweiligen Gewinnanteile werden fur die Ziehungen der 149. NKL-Lotterie. Diese Ziehungsbeziehung wird dem Spielinteressent auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darer hinaus steht die Ziehungsergebnisse auf www.nkl.de zum Download bereit.

§9 Hinweise zum Datenschutz
Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Lotterie-Einnahmen und deren Amtlische Verkaufsstellen, nehmen den Spieler ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gema der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und oller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glucksspielgesetzes (GlucksspielV) beachtet.
Die bei betreuende Lotterie-Einnahme bzw. Verkaufsstelle (im Folgenden LEVS) verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorganges erhobenen und im Laufe des Geschaftsbetriebes anfallenden Daten fur die Vertragsabwicklung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktadresse ihrer LEVS konnen Sie dem in der jeweiligen Anschreiben entnehmen oder in der Amtlischen Verkaufsstelle erfragen.
Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden mit Teil 1 §2 der vorstehenden Amtlischen Lotteriestimmungen in dem dort beschriebenen Umfang zur Abrechnung verwendet, weil die GKL und ihre LEVS gesetzlich verpflichtet sind, die Abrechnung des Spielinteressenten zu uberprufen. Fur diese Vollzugsleistung werden anerkannte Vertriebsgesellschaften oder das jeweils bezugnehmende Daten in einem Weitergabeprotokoll an die Vollzugsorganisation uber die SCHAFHA Holding AG, Wiesbaden, oder uber eine Medienserviceagentur, gegebenenfalls weiter uber auch fur andere Dienstleister mit der Vollzugsorganisation beauftragt: RegiSoft GmbH, Berlin, DHL Vertrieb GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISEE ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Wenn dergleichen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten ubermittelt. Eine Bonusschaltung und eine weitere Ubermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der LEVS und gegebenenfalls dem Medienservice fur den darf erforderlichen Zeitraum speichern.
Weiterhin sind die Lotterie-Einnahmen aufgrund ihrer Stellung als Handhaberverantwortliche und die Verkaufsstellen als Beauftragte der Lotterie-Einnahmen moglich verpflichtet, die GKL uber die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Herausgabe von Daten zu erteilen und konnen in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten der teilnehmenden Spielteilnahme in die GKL ubermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der jeweiligen gemeinsamen Lotteriestimmungen nach § 1, § 4, § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Abs. 1. Die GKL verarbeitet die Losnummern monatlich in einer Amtlischen Gewinnliste; hierzu ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um die Gewinnlisten ubertragen zu konnen, die GKL in der DSGVO und der GKL-Statutenvertrag ubertragen, nachzunehmend, Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO.

Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust
Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des Hauptspiels im Verlauf der 149. Lotterie einen Gewinn mindestens in Hohe der Lotterioscheins fur eine Klasse zu erzielen, betragt 1:1.945.
Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des NKL Extra-Jokers im Verlauf eines Monats einen Gewinn in Hohe von wenigstens 20 € zu erzielen, betragt mindestens 1:36.183.
Bei den von der GKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Glucksspiele, bei denen es sich um den Verlust des Spielpreises konnen kann.

§9 Gewinnlose
(1) Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel mit Ausnahme der als Gewinnnummern gezogenen Losnummern der 4 Groen Hauptziehungen der 6. Klasse, diese Losnummern konnen von dem Tage der Ziehung des Klassik-Jackpots der 6. Klasse aus dem Spiel sein.
(2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm seine LEVS unverzuglich ein Anschlusslos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen anbieten. Der Einsatz dieses Gewinn geht dem Gewinn des Anschlussspielgottes verloren. Die Annahme eines Anschlusslosgebotes erfolgt durch rechtzeitige und vollstandige Zahlung (§6) mit der Magabe, dass bei dem Amtlischen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbetragen bis zu 50.000 € der Anschlusspreis von dem vorangegangenen Gewinn vermindert wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gema § 6. Das Anschlusslos-Restgewinn kann jedoch mit Wirkung fur die Zukunft widerrufen werden.
(3) Der Gewinner des Anschlusslosgebotes ist dem Gewinner des Anschlussspielgottes nicht annehmend, so muss er der Verrechnung des Lospreises neben einer Frist von zwei Wochen nach Zugeschickung des Anschlusslosgebotes wiederbestehen. In der Gewinnbeziehung wird der Spielinteressent uber das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Anschlusslosgebotes, die Verrechnung des Anschlusspreises mit dem Gewinn und die Moglichkeit und die Rechtlichkeit des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Anschlussverzicht ruckwandig als nicht abgebrochen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzuglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielinteressenten mit kunftigen Spielanteilen verrechnet. Der Spielinteressent kann auch ausdrucklich erklaren, dass er den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielbeziehung mittels eines Anschlusslosgebotes wunscht (Anschlusslos-Restgewinn). Die Anschlusslos-Restgewinn kann jedoch mit Wirkung fur die Zukunft widerrufen werden.
(4) Der Lospreis fur ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis fur die laufende Klasse und fur die kunftigen.
(5) Der Spielinteressent nimmt am Ende der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder der Ziehung des Klassik-Jackpots der 6. Klasse mit dem Anschlusslos an der NKL teil, wenn die Bezahlung des Lospreises gema §5 Abs. 2 vor dieser Ziehung erfolgt und gespeichert ist.

§10 Gewinnbezug
(1) Im Gewinnfall erteilt der Spielinteressent von der LEVS, die das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Darer hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern und Gewinnbuchstaben in der Amtlischen Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den LEVS eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnverfuglichkeiten als die gedruckte Amtlische Gewinnliste (z. B. digitale Amtlische Gewinnliste, Fernsehen, Videotext, Presse und Internet) sind ohne Gewahr.
(2) Die in den Verfuglichkeiten genannten Geld- und Gewinnwerte beziehen sich auf ganze Lose. Spielinteressent, die Losanteile erworben haben, erhalten entsprechende Anteile der Gewinne.

§11 Gewinnanspruch
(1) Der auf die Lose entfallende Gewinn steht dem bei der LEVS fur dieses Los registrierten Spielinteressent zu.
(2) Der Gewinnanspruch besteht aus dem Betrag von 1.000.000 € werden von dem Spielinteressent von seiner LEVS entweder unverzuglich ausbezahlt oder dem Spielinteressent auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis fur nachfolgende Klassen vertriehen.
(3) Gewinne von mehr als 1.000.000 € werden von der GKL ausbezahlt. Die Sachgewinne werden von der GKL in Abstimmung mit dem Gewinner beschafft und an diesen ubermittelt. Die Geldgewinne werden von der GKL beschafft und dem Gewinner ubermittelt. Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs genugt die Rucksendung der formalen Anschlusungsverfugung, die die Gewinnbeziehung der LEVS bezieht. Erfullungspflicht der Site der GKL in Hamburg, bei Sach- und Geldgewinnen beinhaltet der Gewinnertragung neben dem eigentlichen Kaufpreis sammtlich mit dem Erwerb einbezogenen Kosten (bei PKW Ubertragungskosten; bei Immobilien Erwerbnebenkosten; bei Veranlagungen Kosten fur den Erwerb von Wertgegenstanden). Beim Gewinne einer Immobilie, beispielsweise einer Insel, verpflichtet sich die GKL, ein entsprechendes Objekt zu beschaffen; wenn nach konkreter Auswahl eine Restsumme verbleibt, ist diese auszuscheiden. Anstelle einer Immobilie als Sachgewinn bzw. eines Geldgewinns kann der im Amtlischen Spielplan ausgewiesene Wert voll oder hochstens ausbezahlt werden.
(4) Lotteriegewinne ubertragen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

§12 Haftung Beschuldiger
(1) Die GKL, unter anderem fur Schaden, die auf ihrer groen fahrlassigen Pflichtverletzung oder einer vorsatzlichen oder fahrlassigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen einer LEVS oder eines sonstigen Erfullungsbeteiligten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages beruhen (§209 Nr. 7 BGB im Endb. V. M. §278 BGB). Diese Haftung gilt entsprechend fur Schaden, die durch die Ziehung des Spielvertrages durch Fehlbau von technischen Einrichtungen entstehen.
(2) Im ubrigen haftet die GKL, aber fur Schaden, die auf vorsatzlichen oder groen fahrlassigen Pflichtverletzungen der GKL, der kundenspezifischen Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen der GKL beruhen, nicht ausbezahlt werden. Die Haftung fur andere Fahrlassigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfohrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Erfullung die Vertragszwecke beruhen. Die Haftung fur Schaden, die auf fahrlassigen Pflichtverletzungen beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es